



Mindestausrüstung und Verkehrsvorschriften

Paddelboote und dergleichen wie

Kanus, Kajaks, kleine Gummiboote, Stand-up Paddel-Brett, etc.

Gesetzliche Bestimmungen

Rettungsgeräte (Art. 13.20 BSO und Art. 134a BSV)

Auf Paddelbooten und dergleichen, die sich ausserhalb der Uferzone (300 m) aufhalten, müssen die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen ein vorschriftsgemässes Rettungsmittel mitführen oder tragen (mindestens eine Schwimmhilfe (50 N) nach der Norm EN ISO 12402-5:2006).

Beleuchtung (Art. 3.06 BSO und Art. 25 BSV)

Für Fahrten bei Nacht und unsichtigem Wetter ist ein weisses Rundumlicht zu führen.

Kennzeichen (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Fahrzeuge die von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind müssen gut sichtbar den Namen und die Adresse des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.

*Um unnötige Suchaktionen zu vermeiden, welche beim Auffinden solcher Fahrzeuge veranlasst werden können, empfehlen wir, zusätzlich zu Name und Adresse eine **Mobiltelefonnummer** aufzuführen.*

Verkehrsvorschriften (Art. 5.01 BSO und Art. 37 BSV)

Paddelboote und dergleichen, die durch Ruder oder Paddel mit menschlicher Kraft fortbewegt werden, gelten bezüglich Verkehrsvorschriften als Untergruppe der Ruderboote. Das **Befahren von** für die Schifffahrt gesperrten Wasserflächen, insbesondere **Badezonen, ist nicht gestattet.**

Paddelboote und dergleichen, die **nicht** mittels Ruder oder Paddel fortbewegt werden, können ähnlich wie Luftmatratzen als Strandboot im Sinne der Binnenschifffahrtsverordnung verwendet werden. Derart verwendete Fahrzeuge gelten nicht als Untergruppe der Ruderboote, weshalb die Verwendung innerhalb von Badezonen in diesem Fall zulässig ist.